

NÖGEMEINDE

FACHJOURNAL FÜR GEMEINDEPOLITIK

BODENSCHUTZ

DIE NEUE RAUMORDNUNG

BUDGET

TIPPS FÜR DEN
GEMEINDEVORANSCHLAG

BESCHAFFUNG

DIE E-VERGABE IN DER
KOMMUNALEN PRAXIS



PARTNER DER NÖ GEMEINDEN. WIR SCHAFFEN DAS.

Sicherheit für NÖ Gemeinden

- Kompletter Versicherungsschutz für Gebäude und Einrichtungen
- Umfassende Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Schutz bei Cyber-Kriminalität
- Finanzielle Vorsorge für die Gemeindebediensteten

Das Produktinformationsblatt
finden Sie auf unserer Website

Niederösterreichische
Versicherung AG
Neue Herrengasse 10
3100 St. Pölten
www.nv.at



Die Niederösterreichische
Versicherung

Wir schaffen das.

INHALT

NÖGEMEINDE

NOVEMBER 2020

FINANZEN

**04 TIPPS FÜR DIE BUDGETERSTELLUNG
DER GEMEINDEVORANSCHLAG 2021**

© ANDREY POPOV - STOCK.ADOBE.COM

POLITIK

**10 SCHUTZSCHIRM FÜR SPORTVEREINE BESCHLOSSEN
ZUSCHUSS BEI GEISTERSPIELEN SOLL DEN
EINNAHMENENTFALL ABFEDERN****11 INTERVIEW MIT LH JOHANNA MIKL-LEITNER
GEMEINSAM AUS DER KRISE,
MITEINANDER IN DIE ZUKUNFT****14 KAMPF UM LANDÄRZTE
8-PUNKTE-PROGRAMM SOLL HELFEN, DEN ARZTMANGEL
ZU MILDERN**

RECHT & VERWALTUNG

**16 BODENSCHUTZ ALS WICHTIGES ZIEL
DIE NEUE RAUMORDNUNG**

© FRANCESCO SCATELVA - STOCK.ADOBE.COM

**20 BESCHAFFUNG
DIE E-VERGABE IN DER KOMMUNALEN PRAXIS**

AUS ERSTER HAND

**LÖSUNG DES ÄRZTEMANGELS
NICHT DEN GEMEINDEN UMHÄNGEN**

Auch in Zukunft gilt: Nichts geht ohne die Gemeinden! Wir brauchen aber für all unsere Aufgaben auch ausreichend finanzielle Ressourcen, die aktuell sehr angespannt sind.

Wir waren uns immer unserer Verantwortung für den Gesamtstaat bewusst und haben in den letzten Jahren unseren Beitrag in Form ausgeglichener Budgets geliefert. Jetzt liegt es am Bund und den Ländern die Basis der Demokratie – die Gemeinden – weiter zu stärken.

Doch nicht nur der Mangel an Einnahmen macht uns zu schaffen. Neben der viel diskutierten Knappheit an Krankenpflegepersonal wird auch die medizinische Versorgungssicherheit im ländlichen Raum auf eine harte Probe gestellt. Dem Landärztemangel will das Land Niederösterreich nun mittels eines 8-Punkte-Plans (siehe Seite 14) entgegenwirken. Er enthält wichtige und notwendige Vorschläge, um die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zu verbessern.

Der NÖ Gemeindebund unterstützt diesen Vorstoß – wir fordern die zuständigen Akteure in Bund, Ländern, Ärztekammer, Dachverband der Sozialversicherungsträger und Kassen gleichzeitig dazu auf, gemeinsam mit uns Gemeinden eine bundesweite Strategie gegen den Ärztemangel zu erarbeiten. Immerhin weisen wir Bürgermeister schon seit Jahren vor einem drohenden medizinischen Engpass in den ländlichen Regionen hin. Als Antwort hören wir meist, wie auch aktuell wieder von ÖGK-Obmann Andreas Huss, dass die Gemeinden die Praxisgründungen von Ärzten finanziell fördern sollen.

Wir sagen aber ganz klar: Wir sind nicht dazu da, die Arztpraxen zu finanzieren, weil Krankenkassen, Ärztekammer und Co. versagen. Die Lösung des Ärztemangels darf also nicht den Gemeinden umgehängt werden!

BGM. MAG. ALFRED RIEDL, PRÄSIDENT

DER GEMEINDE- VORANSCHLAG 2021



DIE ERSTELLUNG DES
VORANSCHLAGS 2021 IST FÜR DIE
GEMEINDEN IN DEN ZEITEN DER
BESTEHENDEN GESUNDHEITS-
UND WIRTSCHAFTSKRISE EINE
ABSOLUTE HERAUSFORDERUNG
UND ERFORDERT VIEL
FINGERSPITZENGEFÜHL.

VON CHRISTIAN SCHLERITZKO

Neben den unsicheren Aussichten über die wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtstaates ist darüber hinaus auch noch der Voranschlag zum zweiten Mal auf Grundlage der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) zu erstellen. Eine derartige Umstellung von den Vorgaben der VRV 1997 auf ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen nach der VRV 2015 bringt natürlich mit sich, dass in vielen Gemeinden – trotz intensiver Bemühungen aller Betroffenen – noch nicht alle erforderlichen Umsetzungsschritte „perfekt“ erfüllt werden können und sicher noch ein mehrjähriger Anpassungsbedarf und Lernprozess besteht. Dies zeigt sich auch darin, dass derzeit an einer weiteren Novelle zur VRV 2015 gearbeitet wird, die voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2021 beschlossen werden wird. Darin werden

derzeit offene Fragen bei der Darstellung von Vermögenswerten oder den Anlagen zur VRV 2015 neu bzw. zusätzlich geregelt werden.

Für die Erstellung des Voranschlages 2021 liegen noch keine Vergleichswerte aus den Rechnungsergebnissen des Jahres 2020 – welche ebenfalls schon nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen sind – vor. Auch für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Jänner 2020 haben die Gemeinden auf Grundlage von § 84a NÖ Gemeindeordnung 1973 bis spätestens zur Beschlussfassung über den ersten Rechnungsabschluss nach den Grundlagen der kommunalen Buchführung (das ist der Rechnungsabschluss 2020) Zeit.

In den Voranschlag 2021 sollten daher vorerst nur jene Mittelaufbringungen und Mittelver-



©ANDREY POPOV / STOCK.ADOBE.COM

wendungen aufgenommen werden, welche auf Grund von rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2021 anfallen werden bzw. die bewirken, dass Förderungen in Anspruch genommen werden können (z. B. aus dem kommunalen Investitionsprogramm). Alle Ermessensausgaben sollten so weit wie möglich auf ein Minimum reduziert werden. Das Hauptaugenmerk hat daher bei den laufenden Pflichtauszahlungen und den absolut notwendigen Investitionen zu liegen.

Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Voranschlag 2021 bereits im Frühjahr 2021 überarbeitet werden muss, da zu diesem Zeitpunkt neue Daten aus dem Steueraufkommen aufliegen werden, in denen die aktuellen Werte der Wintermonate und damit die Frage einer Stabilisierung oder eines

weiteren Rückganges beim Steueraufkommen geklärt sind. Schließlich können noch die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2020 (Überschüsse oder Fehlbeträge) eingearbeitet werden. Nach Vorliegen dieser Daten sollte dann der Gemeinderat endgültig entscheiden, ob geplante Projekte umgesetzt werden können oder diese in die Zukunft verschoben werden müssen. Möglicherweise liegen zu diesem Zeitpunkt auch weitere konkrete Ergebnisse zu Maßnahmen für zusätzliche finanzielle Mittel des Bundes oder des Landes für die Gemeinden vor, welche die Gemeindefinanzierung absichern und den Gemeinden Planungssicherheit geben würden.

Zur Voranschlagserstellung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz muss auch auf bereits vorhandene Ausgaben der RFG-Schriftenreihe hingewiesen werden, welche über die Homepage des Österreichischen Gemeindebundes (www.gemeinbund.gv.at; Rubrik **Publikationen**) abrufbar sind.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung zum derzeitigen Zeitpunkt zuverlässig für das Jahr 2021 vorauszusagen, ist mit vielen zusätzlichen Fragen verbunden. Auf Grund der Oktoberprognosen von WIFO und IHS ist beim Bruttoinlandsprodukt (real) mit einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr von -6,8 Prozent bzw. -6,7 Prozent zu rechnen. Für das Jahr 2021 rechnen die Wirtschaftsforscher mit Steigerungen gegenüber dem Jahr 2020 von 4,4 Prozent bzw. 4,7 Prozent. Von den Wirtschaftsforschern wird jedoch darauf verwiesen, dass erhebliche Risiken in der Beurteilung bestehen. Diese sind möglicherweise zusätzliche Maßnahmen im Zuge einer neuen Coronavirus-Welle (verschiedene Stufen eines Lockdowns, internationale Reisewarnungen für Österreich, verzögerte Unternehmensinsolvenzen) oder die weiterhin bestehenden Unklarheiten der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Die **Arbeitslosenrate** wird, so wie im Jahr 2020, auf hohem Niveau bleiben, vor allem

👉 ES IST DAVON AUSZUGEHEN, DASS DER VORANSCHLAG 2021 BEREITS IM FRÜHJAHR 2021 ÜBERARBEITET WERDEN MUSS.



die Langzeitarbeitslosenrate wird ansteigen. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen in Form der Kommunalsteuer. Zusätzlich müssen auch die Gemeinden die Kosten der im Jahr 2020 umgesetzten Steuerreform tragen. Von den Milliardenbeträgen der Steuerreform müssen die Gemeinden rund 11,85 Prozent mittragen, was sich in einem geringeren Aufkommen bei den Ertragsanteilen bemerkbar macht. Ob die durch die Steuerreform für die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zur Verfügung stehenden Beträge über vermehrten Konsum unmittelbar wieder in den Staatshaushalt fließen werden, darf angesichts der Stundungen bei der Entrichtung der Umsatzsteuer für die Unternehmen bezweifelt werden.

Diese Prognosen und das Hintergrundwissen dazu bestärken die vorstehende Empfehlung, den Voranschlag 2021 derzeit nur mit Schwerpunkt auf die absolut notwendigen Pflichtauszahlungen zu erstellen und im Frühjahr durch einen Nachtragsvoranschlag nachzuschärfen.

ENTWICKLUNG DER ERTRAGSANTEILE

Für die niederösterreichischen Gemeinden haben sich im Haushaltsjahr 2020 die Einnahmen aus Ertragsanteilen in den Monaten Jänner bis November pandemiebedingt rück-

läufig entwickelt. Konnten den Gemeinden im Jahr 2019 Ertragsanteilevorschüsse von Jänner bis November noch 1,61 Milliarden Euro zugezählt (also tatsächlich ausbezahlt) werden, hat sich im selben Zeitraum im Jahr 2020 dieser Betrag auf 1,48 Milliarden Euro reduziert. Dies entspricht einem Rückgang von 8,3 Prozent.

Auf Grund einer Prognose des Bundesministeriums für Finanzen von Mitte September 2020 – mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Schätzung mit einer höheren Unsicherheit behaftet ist – werden für das Jahr 2021 die Ertragsanteile etwa in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 erwartet. Es wird eine Steigerung von lediglich 0,6 Prozent auf Basis des Jahres 2020 gerechnet.

Für das Jahr 2022 geht man derzeit davon aus, dass die Ertragsanteile das Aufkommen des Jahres 2019 erreichen könnten. Dies würde einer Steigerung von 9,8 Prozent des Basisbetrages aus 2021 entsprechen. Ab dem Jahr 2023 sollten die Steigerungen dann wieder rund 5 Prozent des Vorjahresaufkommens betragen.

Gerade bei den Ertragsanteilen hat sich in letzter Zeit gezeigt, dass sehr viele Prozentangaben im Umlauf sind, die Basis für diese Angaben aber nie dazu genannt wurde. So entstand ein uneinheitliches Bild und viel Verwirrung in den Gemeinden. Es sei daher

“ FÜR DAS JAHR 2021 WERDEN DIE ERTRAGSANTEILE ETWA IN GLEICHER HÖHE WIE IM JAHR 2020 ERWARTET.



GEMEINDEPAKET

DAS KOMMUNALE INVESTITIONSPROGRAMM 2020

Soweit nicht bereits im Haushaltsjahr 2020 geschehen, sollte bei der Erstellung des Voranschlages 2021 darauf geachtet werden, dass die Mittel des Bundes aus dem kommunalen Investitionsprogramm 2020 abgerufen werden können. Die genaue Förderhöhe je Gemeinde ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen von jedermann abrufbar (<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html>).

Die Abwicklung erfolgt über die Buchhaltungsagentur des Bundes, alle detaillierten Unterlagen können auch hier über die Homepage abgerufen werden (<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kip-2020/>).

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass nicht nur Investitionen, sondern auch Instandhaltungen (Ausnahme im Bereich Straßenbau: hier besteht nur die Fördermöglichkeit für Instandsetzungen) gefördert werden. Unter Umständen sollten daher bei der Voranschlagstellung die Prioritätensetzungen der Gemeinde hinterfragt werden. Möglicherweise könnten Instandhaltungen vorgezogen und damit die Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm abgerufen werden – frei nach dem Motto „geschaffenes erhalten“ statt „durch Investitionen gestalten“.

Da Instandhaltungen durch die Gemeinden aus Eigenmitteln zu bedecken sind, kann eine Bedeckungsmöglichkeit durch das

nochmals festgehalten, dass die obigen Angaben auf den tatsächlichen Zahlungen beruhen. Dem gegenüber stehen in den meisten Gemeinden Schätzungen über Minder-einnahmen, welche auf Grundlage der Voranschlagswerte errechnet wurden. Da im Voranschlag 2020 - wie in den Vorjahren üblich mit Steigerungen bei den Ertragsanteilen gerechnet wurde und keiner einen Einbruch infolge der Pandemie vorhersehen konnte – überhöhte Werte ausgewiesen sind und diese in vielen Fällen als Basis für die Berechnung des Rückganges herangezogen wurden, kann es hier schon zu Prozentsätzen zwischen 12 und 15 kommen.

Im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung und um vor bösen Überraschungen verschont zu bleiben, wird daher eine äußerst moderate Steigerung bei den Ertragsanteilen gegenüber dem Jahresaufkommen 2020 empfohlen.

ENTWICKLUNG BEI DEN UMLAGEN

Die Steigerungen bei den Umlagen wurden für die geltende Finanzausgleichsperiode – das ist bis zum 31. Dezember 2021 – in Kommunalgipfelvereinbarungen vom 8. Mai 2018 bzw. vom 23. Juni 2020 festgelegt. Dadurch wurde den Gemeinden zumindest bei den Umlagezahlungen an das Land eine Leitlinie und damit Sicherheit für die zu budgetierenden Belas-

ICH GEH SCHON MAL VOR ...

Jetzt geht's los: Auf einem der über 70 »tut gut«-Wanderwege. Hier rein und dann raus: www.noetutgut.at

kommunale Investitionsprogramm sogar noch einen finanziellen Vorteil bringen.

Bei der Inanspruchnahme der Fördermittel wäre es auch ratsam, vorher zu prüfen, welche Gutachten und Stellungnahmen dem Ansuchen beizulegen und ob diese schon vorhanden sind oder erst beschafft werden müssen bzw. wie die Endabrechnung aussieht. In einigen Förderbereichen sind weder Gutachten noch Endabrechnungen erforderlich. Dies führt zu einer wesentlichen Verringerung im Verwaltungsaufwand.

Im Gegensatz zu den Vorjahren, wo die Voranschläge der Gemeinden immer wieder mit positiven Aussichten für die Folgejahre erstellt werden konnten, wird der Voranschlag 2021 ein stag-

nierendes Ergebnis ausweisen. Erst ab dem Jahr 2023 könnten wieder jene Steigerungen erzielt werden, welche wir in den letzten Jahrzehnten gewohnt waren.

Mittlerweile sehen viele Gemeinden die Auswirkungen der Pandemie aber auch als Chance für die Zukunft in der Form, dass bestehende Leistungen der Gemeinde auf ihre Treffsicherheit bzw. Notwendigkeit hinterfragt werden. Teilweise erfolgen dadurch Anpassungen oder Korrekturen in der Ausrichtung der Auszahlungen. Damit wird jetzt die Basis geschaffen, um auf einer soliden Basis am Ende der Krise durchzustarten und sicherzustellen, dass die Gemeinden nach wie vor verlässliche Partner der Wirtschaft in unseren Regionen sind.

tungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt gegeben.

Im Jahr 2021 wird die **Sozialhilfeumlage** gegenüber dem Jahr 2020 um 4,0 Prozent ansteigen. Für die weitere mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2025 wird – da hier keine Kommunalgipfelvereinbarung vorliegt – empfohlen, die Steigerungsrate ebenfalls mit 4,0 Prozent fortzuschreiben. Diese Steigerungsempfehlungen dienen zur Befüllung der mittelfristigen Finanzplanung, stellen jedoch keinerlei Aussage darüber dar, dass diese Werte so auch zutreffen werden. Dies bedarf einer neuerlichen Verhandlung und der Willensbekundung der Teilnehmer an möglichen Kommunalgipfelgesprächen.

Die landesweite Steigerung bei der **NÖKAS-Umlage** wurde für das Jahr 2020 mit 7,4 Prozent festgelegt. Diese hohe Steigerung hat den Grund in der immer wieder geforderten Lösung der Finanzierung des Rettungs- und Krankentransportwesens.

Bei der Festlegung der Steigerungsrate zur NÖKAS-Umlage wurde das FAG 2017 als Grundlage herangezogen. In diesem wurde ein Ausgabendämpfungspfad im Gesundheitswesen vereinbart, in welchem die Ausgaben sukzessive absteigend von 3,6 Prozent im Jahr 2017 auf 3,2 Prozent im Jahr 2021 fallen. Aus diesem Grund hätte die Steigerungsrate von 2020 auf 2021 3,2 Prozent betragen.

Ab dem Jahr 2021 werden nun die Rettungsdienstbeiträge in Form einer einmaligen Aufstockung der NÖKAS-Beiträge um 4,2 Prozent zusätzlich eingehoben. Somit ergibt sich die Steigerung von insgesamt 7,4 Prozent. In dieser Aufstockung des NÖKAS-Beitrages sind sämtliche Leistungen der Gemeinden an die Rettungsorganisationen umfasst.

Dies bedeutet, dass von den Gemeinden ab dem Jahr 2021 keine weiteren Zahlungen (z. B. für Fahrzeugkäufe, Gebäude, Investitionskosten oder dergleichen) geleistet werden müssen.

Für die mittelfristige Finanzplanung wurde auf Grund des Basisjahres 2021 eine Steigerung von 2021 auf 2022 von 3,1 Prozent und von 2022 auf 2023 von 3,0 Prozent vereinbart. Für die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2024 und 2025 wird – da hier keine Kommu-

nalgipfelvereinbarung vorliegt – empfohlen, die Steigerungsrate ebenfalls mit 3,0 Prozent fortzuschreiben

Für die **Kinder- und Jugendhilfe-Umlage** wurde für die Jahre 2019 bis 2021 eine jährliche Steigerung von je 7 Prozent festgelegt. Im Sinne des bei den anderen Umlagen gesagtem wird für den mittelfristigen Finanzplan bis zum Jahr 2025 eine Fortschreibung der Steigerungsraten von 7 Prozent empfohlen.

Bei den vorstehenden Steigerungsraten muss darauf hingewiesen werden, dass sich die festgesetzten Werte auf die landesweite Gesamtsumme der Umlagen beziehen. Da bei der Zurechnung der Umlagen auf die einzelnen Gemeinden die Finanzkraft der Gemeinde einen wesentlichen Anteil einnimmt, kann es zu Abweichungen von den genannten Richtwerten kommen.

STEIGERUNG BEI DEN LOHNKOSTEN

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages wurden noch keine Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und den Dienstgebern aufgenommen. Auf Grund der bereits abgeschlossenen Gehaltsvereinbarungen in anderen Bereichen sollte eine Steigerung von 1,0 bis 1,5 Prozent vorgesehen werden. In den Folgejahren könnten Steigerungsraten von rund 2 Prozent angesetzt werden. ■■■



Die Arbeitslosenrate wird, so wie im Jahr 2020, auf hohem Niveau bleiben, vor allem die Langzeitarbeitslosenrate wird ansteigen. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen in Form der Kommunalsteuer.



CHRISTIAN SCHLERITZKO, MSc
LEITET EINE PRÜFGROPPE IN
DER ABTEILUNG GEMEINDEN DER
NÖ LANDESREGIERUNG

Makita

**EIN AKKU-TYP FÜR MEHR
ALS 275 MASCHINEN**



SCHUTZSCHIRM FÜR NÖ SPORTVEREINE GESPANNT

EIN ZUSCHUSS BEI GEISTERSPIELEN SOLL DEN EINNAHMENENTFALL ABFEDERN.

Die letzten Wochen führen zu neuen Höchstständen an Corona-Neuinfektionen. Um diese Zahlen in den Griff zu bekommen, können die Bundesländer eigene Maßnahmen setzen – wie vom Gesundheitsminister vorgesehen. Deshalb fanden in Niederösterreich seit dem 5. Oktober Sportveranstaltungen in Bezirken mit der Corona-Ampelfarbe Orange ohne Zuschauer statt. Der Bund hat kürzlich angekündigt, den NPO-Fonds bis Ende des Jahres zu verlängern. Dieser deckt jedoch nur die Fixkosten, nicht den Einnahmenentfall ab. Daher wurde nun ein blau-gelber Schutzschirm für Niederösterreichs Sportvereine präsentiert.

RUND 500 VEREINE IN NÖ PROFITIEREN DURCH UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHME

Dieser sieht eine Prämie pro Geisterspiel je nach Sportart und Liga von mindestens 500 Euro bis maximal 3.500 Euro im Zeitraum von 5. Oktober bis 31. Dezember 2020 vor. In Summe werden so an die NÖ Sportvereine rund 2 Mio. Euro an Unterstützungsleistungen ausgeschüttet. Ansuchen können Sportvereine, die ihren Vereinssitz in Niederösterreich haben, in der Saison 2020/2021 Meisterschaftsbetrieb haben, zumindest eine Nachwuchsmannschaft stellen und die auch für den NPO-Fonds angesucht haben. Das betrifft in Niederösterreich rund 500 Vereine. Die ersten Anträge können seit Anfang November für die Geisterspiele des Vormonats ab 5. Oktober gestellt werden.

SCHUTZSCHIRM SOLL WIRTSCHAFTLICHEN FORTBESTAND DER VEREINE SICHERN

Sportlandesrat Jochen Danninger betonte bei der Präsentation: „Sportvereine zeichnen unsere Sportlandschaft aus, sorgen für die Sportstars von morgen, halten die Bevölkerung gesund und sind wesentlich für unser gesellschaftliches Miteinander. In dieser Ausnahmesituation brauchen die Sportvereine unsere Unterstützung und wir werden schnell und unbürokratisch helfen. Dazu habe ich mich mit



© NLK BURCHHART

VPNÖ-Klubobmann Klaus Schneeberger, Sportlandesrat Jochen Danninger und SPÖ-Klubobmann Reinhard Hundsmüller präsentierten die Unterstützung für Sportvereine.

Vertretern von Sportvereinen über geeignete Unterstützungsmaßnahmen ausgetauscht. Mit unserem Schutzschirm können die heimischen Sportvereine ihren Spielbetrieb und vor allem ihre für das Land so wichtige Nachwuchsarbeit aufrechterhalten“.

EIGENE HOTLINE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER SPORTVEREINE EINGERICHTET

„Zum einen ist mir wichtig, dass unsere Vereine das Maximum an Bundesmitteln herausholen, das ihnen zusteht. Daher haben wir eine eigene Hotline eingerichtet. Zum anderen, wird das Land Niederösterreich seine On-Top-Förderungen rasch und unbürokratisch auszahlen. Und es ist mir auch wichtig, wie im Sport üblich als Team aufzutreten und gemeinsam an einem Strang zu ziehen“, unterstrich VPNÖ-Klubobmann Klaus Schneeberger im Zuge der Präsentation. ■■

HOTLINE

Das Land Niederösterreich hat eine Hotline ins Leben gerufen, um die Sportvereine bei ihren Anträgen zu unterstützen.

☎ 02742/
9005-12597

Die Aktion „Service Freiwillige“ steht zudem unter der Nummer 0810 001092 überdies mit einem Steuerberater zur Verfügung, der im Bedarfsfall kostenlos die Einreichung und Abwicklung der Antragstellung beim NPO-Fonds über-

INTERVIEW

GEMEINSAM AUS DER KRISE, MITEINANDER IN DIE ZUKUNFT

LANDESHAUPTFRAU JOHANNA MIKL-LEITNER ÜBER IHRE PLÄNE FÜR DIE NÄCHSTEN MONATE.

“ DIE CORONAKRISE ZWINGT UNS ZWAR, ABSTAND ZU HALTEN, ABER HÄLT UNS SICHER NICHT DAVON AB, AUCH IN ZUKUNFT ALLES FÜR UNSERE HEIMAT ZU GEBEN.

”
LANDESHAUPTFRAU
JOHANNA MIKL-LEITNER

Corona überschattet momentan alle Themenbereiche. Kann politische Arbeit derzeit überhaupt passieren – wenn ja, wie?

Johanna Mikl-Leitner: Überall hat die Politik nur ein Thema: Corona. Das beschäftigt uns auch in Niederösterreich, aber deswegen vergessen wir nicht auf die Aufgaben, die wir im Land sonst noch haben und denen wir uns mit voller Kraft widmen. Die Coronakrise zwingt uns zwar, Abstand zu halten, aber hält uns sicher nicht davon ab, auch in Zukunft alles für unsere Heimat zu geben: Da zu sein, zu verstehen, zu helfen und zu handeln.

Zusammenhalt und Zusammenarbeit war Ihnen schon vor der Corona-Krise ein großes Anliegen. Wie funktioniert das in Niederösterreich?

In Niederösterreich gibt es erstmals zwei Arbeitsübereinkommen, je eines mit SPÖ und FPÖ. Mir war und ist es auch ein Anliegen, dass diese Arbeitsübereinkommen gut und konsequent abgearbeitet werden. Dafür wurden fast 3.000 Regierungsbeschlüsse gefasst, davon waren 99 Prozent einstimmig. Und es wurden mehr als 120 Landesgesetze beschlossen – ausnahmslos alle im Miteinander.

Sie haben sich mit Arbeit, Mobilität, Gesundheit, Familie, Klima- und Umweltschutz zent-

rale Arbeitsschwerpunkte gesetzt. Welche Maßnahmen waren die bedeutendsten, die bis dato umgesetzt werden konnten?

Besonders Arbeit ist und bleibt das Thema Nummer eins. Dafür haben wir unter anderem die größte Lehrlings- und Fachkräfte-Offensive aller Zeiten beschlossen.

Wir investieren auch mehr denn je in den Öffentlichen Verkehr – insgesamt über eine Milliarde Euro und erhöhen so das gesamte Angebot um ein Viertel.

Gesundheit ist unser höchstes Gut. Deshalb ist die beste Gesundheitsversorgung gerade gut genug. Das wollen wir auch in Zukunft sicherstellen, in dem wir erstmals in der Geschichte Kliniken und Pflegeheime unter ein gemeinsames Dach – der Landesgesundheitsagentur – gestellt haben.

Weiters haben wir uns zum Ziel gesetzt, Niederösterreich zum Mutterland moderner Familienpolitik zu machen. Meilensteine dabei sind 100 neue Kleinkinderbetreuungsplätze bis heuer und 100 weitere bis zum Jahr 2022.

Wenn es um Klima- und Umweltschutz geht, sind wir in Niederösterreich Vorreiter und Vorbild. Wir leben heute in einem Land, in dem ein Drittel der Landesfläche unter Naturschutz steht, in dem 100 Prozent des Strombedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt wird und wir haben einen Fahrplan beschlossen, der den Sonnenstrom verzehnfacht, die Windkraftleistung verdoppelt und Emissionen um ein Drittel senkt.

Wie blicken Sie in die Zukunft, wo wird Niederösterreich Ende des Jahres stehen?

Unsere Landsleute wurden schon oft geprüft – sei es durch historische Entwicklungen oder durch Umweltkatastrophen. Ob wir Corona in wenigen oder in einigen Monaten hinter uns lassen, ist nicht ganz klar. Aber dass wir es überwinden werden, davon bin ich überzeugt. Deshalb lautet mein Appell für heute und in den kommenden Monaten: Gemeinsam aus der Krise. Miteinander in die Zukunft. ■■■



© DENNIS WILLIAMSON

MEINUNG

AUCH WAHLKAMPF DARF NICHT ALLES

EIN KOMMENTAR ZUM WIENER GEMEINDERATSWAHLKAMPF.

VON FRANZ OSWALD

Noch nie oder höchst selten ging es in einem Wahlkampf besonders zimperlich zu. Das weiß man. Auch in Niederösterreich gibt es ausgesprochene Negativbeispiele, so etwa den berühmt-berüchtigten Landtagswahlkampf 1983, als der damalige Landeshauptmann Siegfried Ludwig krimineller Praktiken beschuldigt wurde und vor der Wahl sogar eingesperrt werden sollte – und dann den größten VP-Wahlsieg der Landesgeschichte einfuhr. Will heißen: Allzu wilde politische Hässlichkeit verliert.

EINZIGES THEMA CORONA

Hier nun geht es um den jüngsten Wiener Gemeinderatswahlkampf, der auch in Niederösterreich – ohne geringste Einmischung – mit Interesse verfolgt wurde. Es gab praktisch nur ein Thema: Corona in allen Spielarten. Wirklich Wien-relevante Themen fehlten weitgehend.

Vier der sechs mit ernsthaften Chancen kandidierenden Parteien ergingen sich fast ausschließlich in einem zum Teil wüsten Bundesregierungs-Bashing: Regierung, Bundeskanzler und Finanzminister hätten Arbeitsplätze vernichtet, Betriebe zerstört, Beschäftigte und ihre Familien ins Nichts gestoßen, den Staat an die Wand gefahren, Österreich um seine Zukunft, die Jugend um ihre Chancen gebracht. Man denke nur an Auftritte diverser Bundes- und Landespolitiker. Die Überschriften lauteten quasi fast immer: „Die Regierung zerstört den Staat“.

Das geht über jede Wahlkampf Härte weit hinaus. Mit diesem Stil sind auch keine Wahlen mehr zu gewinnen. Diese Form von Testosteron-Politik, wie auch der bekannte Politik-Berater Thomas Hofer betont, ist offenbar passe. Wohltuend dagegen nicht nur die (Nicht-) Antworten des Bundeskanzlers und des VP-Spitzenkandidaten, die sich nicht provo-



Vier der sechs mit ernsthaften Chancen kandidierenden Parteien ergingen sich fast ausschließlich in einem zum Teil wüsten Bundesregierungs-Bashing.

zieren ließen, aber auch des Wiener Bürgermeisters Michael Ludwig, der sachlich blieb.

WETTBEWERB DER BESTEN IDEEN?

Immunität schützt vor Torheit, Gehässigkeit und Dummheit nicht. Gerade aber sie sollte nicht nur ein Schutz, sondern geradezu Verpflichtung sein, bei aller Härte mehr Fairness und weniger Hass walten zu lassen. Auch in Wahlzeiten sollte politische Freiwilderei verpönt sein. Wie wäre es mit dem Wettbewerb der besten Ideen? Dieser hat diesmal völlig gefehlt. ■■■



PROF. DR. FRANZ OSWALD

EHEM. CHEFREDAKTEUR DER NÖ LANDESREGIERUNG
JETZT FREIER JOURNALIST

“ ALLZU WILDE POLITISCHE HÄSSLICHKEIT VERLIERT.



SONNENKRAFTWERK NIEDERÖSTERREICH

EUROPAWEIT WERDEN NEUE MASSSTÄBE IM AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIETRÄGER GESETZT.

Niederösterreich setzt mit dem Projekt „Sonnenkraftwerk Niederösterreich“ einen weiteren Meilenstein in Sachen Ausbau erneuerbarer Energie. So sollen in den kommenden Jahren alle Landesgebäude, die dafür geeignet sind, mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet werden. Das wären rund 150 Gebäude in allen Bezirken des Landes und eine Investitionssumme von etwa 46 Millionen Euro.

BÜRGERINNEN UND BÜRGER KÖNNEN ANTEILE AN PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN ERWERBEN

„Für diese nachhaltigen Investitionen wollen wir die Bürgerinnen und Bürger des Landes motivieren, Anteile an einer geplanten Photovoltaik-Anlage zu erwerben und damit zur Realisierung der Anlage beizutragen“, betont Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner. Ein Anteil kostet jeweils rund 900 Euro, eine jährlich fixe Rendite von 1,75 Prozent ist garantiert; es ist möglich, bis zu fünf Anteile zu erwerben. Für die Landeshauptfrau ein innovatives Modell für noch mehr Photovoltaik-Anlagen auf den Landesgebäuden und gleichzeitig eine Win-win-Situation für Land und Landsleute.

28 PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN SOLLEN MIT BÜRGERBETEILIGUNG FINANZIERT WERDEN

„Wir gehen davon aus, dass dieses Vorhaben großes Interesse bei den Bürgerinnen und Bürgern findet. Sie haben damit die Möglichkeit, sich an der Energiewende zu beteiligen, von der sie noch dazu finanziell profitieren“, so Mikl-Leitner. „Für das Land Niederösterreich ergibt sich durch das Investment der Bürger der Vorteil, noch mehr nachhaltige und saubere Sonnenkraftwerke produzieren zu können und wir ersparen uns darüber hinaus hohe Fixkosten durch jährliche Stromeinsparungen.“ 28 Photovoltaik-Anlagen sollen bis Ende des kommenden Jahres mit Bürgerbeteiligung



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und LH-Stv. Stephan Pernkopf informierten im Rahmen einer Pressekonferenz über das Projekt „Sonnenkraftwerk Niederösterreich“.

finanziert werden. „Mit diesem Projekt setzen wir europaweit neue Maßstäbe im Ausbau erneuerbarer Energieträger und starten zugleich das größte Bürgerbeteiligungsprojekt in ganz Europa bei der Errichtung von weiteren Photovoltaik-Anlagen“, ist die Landeshauptfrau überzeugt.

Diese Beteiligung am Sonnenkraftwerk Niederösterreich richtet sich auch an jene Bürgerinnen und Bürger, die keine Möglichkeit haben, zu Hause PV-Paneele zu errichten, so Pernkopf. Vorrang bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen haben Anlagen auf den Dächern. ■■■

☞ BÜRGERINNEN UND BÜRGER HABEN DIE MÖGLICHKEIT, SICH AN DER ENERGIEWENDE ZU BETEILIGEN, VON DER SIE NOCH DAZU FINANZIELL PROFITIEREN.

LANDESHAUPTFRAU
JOHANNA MIKL-LEITNER

Sonnenkraftwerk Niederösterreich

www.sonnenkraftwerk-noe.at

KAMPF UM LANDÄRZTE

MEHR ALS DIE HÄLFTE DER KASSENÄRZTE ÖSTERREICHS GEHEN IN DEN KOMMENDEN ZEHN JAHREN IN PENSION. LAND NÖ UND GEMEINDEN SETZEN AUF EINEN BREITEN MASSNAHMENPLAN, UM SICHERHEIT DER GESUNDHEITSVERSORGUNG ZU GEWÄHRLEISTEN.

Die Herausforderungen, denen sich das Gesundheitssystem in den kommenden Jahrzehnten stellen muss, sind immens: Neben dem viel diskutierten Mangel an Krankenpflegepersonal wird auch die medizinische Versorgungssicherheit im ländlichen Raum auf eine harte Probe gestellt:

So werden in den nächsten zehn Jahren österreichweit rund 48 Prozent aller niedergelassenen Allgemeinmediziner und 52 Prozent aller Ärzte mit einem Kassenvertrag das Pensionsalter erreichen. Ebenso ist seit 2008 die Anzahl der Wahlärzte im Vergleich zu der Zahl der Kassenärzte kontinuierlich angewachsen. Hinzu kommt, dass junge Ärzte heutzutage eine vollkommen geänderte Erwartungshaltung zu einer Berufsausübung im niedergelassenen Bereich mitbringen – die „work life balance“ steht im Vordergrund.

„Das Klischee des Landarztes, wie es in den Fernsehserien und Romanen gepflegt wird, entspricht lange nicht mehr der Realität“, bringt es NÖ Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl auf den Punkt, „die Ursachen liegen nicht nur an der Überalterung der Ärzteschaft, sondern auch an den wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen, unter denen vor allem die niedergelassenen Praktikerrinnen und Praktiker leiden.“

Das Land Niederösterreich versucht nun mit den Gemeinden, dem medizinischen Engpass am Land durch ein 8-Punkte-Programm Herr zu werden:

1. **Mehr Medizin-Studienplätze.** Fest steht: Der hohe Anteil international Studierender und die kommende Pensionierungswelle im niedergelassenen Bereich verlangt eine rasche Erhöhung der Medizin-Studienplätze.
2. **Fokus „Allgemeinmedizin im ländlichen Raum“ beim Medizinstudium.** Bei der Zulassung zum Studium muss künftig die soziale Kompetenz ein wichtigeres Kriterium werden. Und die Ausbildungsinhalte müssen viel stärker den Bereich „Allgemeinmedizin im ländlichen Raum“ beinhalten.
3. **Landarztquote bei Studienplätzen.** Nach dem

Vorbild von Bayern soll ein Teil der Studienplätze (in Bayern 5,8 Prozent) für Studierende reserviert sein, die sich verpflichten, mindestens fünf Jahre in einer Bedarfsregion tätig zu sein.

4. **Landarzt-Stipendien.** Studierende, die sich dazu verpflichten, nach der Universitätsausbildung in einer Bedarfsregion tätig zu sein, sollen mit einem eigenen Landarzt-Stipendium unterstützt werden.
5. **Sicherstellung der Versorgung mit Kassenärzten.** ÖGK und ÄK müssen ein Konzept vorlegen, um die Versorgung mit Kassenärzten im ländlichen Raum zu sichern. Können offene Stellen nicht binnen Jahresfrist besetzt werden, müssen zur Überbrückung Hilfssysteme eingerichtet werden. Zum Beispiel direkte Verrechnungsstellen mit Klinikbetreibern oder die Forcierung mobiler Ordinationen.
6. **Niederlassungs-Förderung.** Nach internationalen Vorbildern soll es eine Förderung für die Niederlassung in einer Bedarfsregion in der Höhe von 60.000 Euro durch die ÖGK geben. Die Gründung einer Filialpraxis soll mit 15.000 Euro gefördert werden.
7. **Länder-Fonds für bessere Versorgung statt ÖGK-Ersparnis.** Unbesetzte Kassenstellen sollen der ÖGK in Zukunft keine finanziellen Vorteile mehr bringen. Die ersparten Mittel durch unbesetzte Kassenstellen sollen daher in Zukunft direkt in einen Länder-Fonds zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum fließen.
8. **Anreize für Primärversorgungseinheiten.** Kassenärzte brauchen Anreize, um sich dieser modernen Versorgungsform anzuschließen. Die Trägerschaft für Primärversorgungseinheiten soll erleichtert werden.

Ein großes Paket, von dem sich Niederösterreich wünscht, dass es noch in dieser Regierungsperiode einer Lösung zugeführt wird. Wobei sich Johanna Mikl-Leitner auch die Unterstützung der Ärztekammer erwartet. „Das muss doch in ihrem Interesse sein“, sagt die Landeshauptfrau. ■■■



©MARC0281 - STOCK.ADOBE.COM

☞ DAS KLISCHEE DES LANDARZTES, WIE ES IN DEN FERNSEHSERIEN UND ROMANEN GEPFLEGT WIRD, ENTSPRICHT LANGE NICHT MEHR DER REALITÄT.



NÖ GEMEINDEBUND-PRÄSIDENT ALFRED RIEDL

■ WERBEABGABE

GEMEINDEN ALS WERBELEISTER

WELCHE MASSNAHMEN SIND NÖTIG, WENN GEMEINDEN WERBELEISTUNGEN ERBRINGEN? VON URSULA STINGL-LÖSCH

Werbende Unternehmen bzw. werbende Gemeinden haben für im Inland erbrachte Werbeleistungen eine Werbeabgabe in Höhe von 5 Prozent der Werbeleistung in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich ist der Erbringer der Werbeleistung zur Abfuhr der Werbeabgabe verpflichtet.

UMFASSTE WERBELEISTUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 2 Werbeabgabengesetz 2000 unterliegen folgende, im Inland erbrachte Werbeleistungen der Werbeabgabe:

- die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes (z. B. Inserate im Amtsblatt),
- die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen sowie
- die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften (u. a. Litfaßsäulen).

Nicht umfasst ist Werbung, welche im Internet erfolgt. Mit dem Digitalsteuergesetz 2020 ist diese jedoch seit dem 1.1.2020 mit 5 Prozent Digitalsteuer zu besteuern.

Für die erbrachten Werbeleistungen ist – unabhängig davon, ob sie in einem oder mehreren BgA erbracht wurden – grundsätzlich monatlich die Werbeabgabe zu berechnen und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das zuständige Finanzamt (bei Gemeinden derzeit noch das Finanzamt Wien 1/23; ab 1.1.2021 das Finanzamt Österreich bzw. das Finanzamt für Großbetriebe¹) abzuführen.

ACHTUNG – ÄNDERUNG IM JAHR 2020

Die monatliche Entrichtung der Werbeabgabe hat erst dann zu erfolgen, wenn die Summe der abgabenpflichtigen Entgelte im Veranla-

gungsjahr 10.000 Euro übersteigt. Ab Erreichen der Grenze sind alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht der Werbeabgabe unterworfenen Entgelte nachzuersteuern und die Werbeabgabe an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Zusätzlich hat die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 Werbeabgabengesetz bei Überschreiten der Grenze von 10.000 Euro eine Jahressteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Diese kann mittlerweile auch elektronisch über FinanzOnline abgegeben werden. Wird die Gemeinde durch einen Steuerberater vertreten, verlängert sich die Frist bis zum 31.3. des zweitfolgenden Jahres (Quotenregelung). ■■■



BEISPIEL

Im Mai werden Werbeleistungen in Höhe von 2.000 Euro verrechnet, im Juni 500 Euro, im August 4.000 Euro und im Oktober 6.000 Euro. Im Oktober wird die Grenze von 10.000 Euro erreicht. Die Werbeabgabe beträgt insgesamt 625 Euro (12.500 Euro x 5 Prozent). Diese ist bis zum 15.12. beim zuständigen FA Wien 1/23 zu entrichten. Die dazugehörige Jahressteuererklärung (WA1) ist bis zum 31.3. des Folgejahres zu erstellen und elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang ist eine monatliche Kontrolle und Evidenzhaltung der verrechneten Werbeleistungen zu empfehlen, um bei einem Überschreiten der abgabenpflichtigen Entgeltsgrenze die rechtzeitige Entrichtung der Werbeabgabe sicherstellen zu können.



RICHTIGSTELLUNG

Im Zusammenhang mit dem Artikel zur COVID-19-Investitionsprämie in der Ausgabe Oktober 2020 möchten wir Ihnen wie folgt mitteilen: Die im Artikel angeführte Förderbarkeit von Investition im unternehmerischen Bereich von Gemeinden ist nunmehr laut Auskunft AWS und Ministerium nicht mehr gegeben. Es können lediglich Gemeindegesellschaften, welche im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen, die Förderung geltend machen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikels war diese Entwicklung leider nicht absehbar. Die Nichtförderbarkeit von unternehmerischen Tätigkeiten der Gemeinden war aus den zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien nicht ableitbar. Die Information betreffend der fehlenden Fördermöglichkeit von Gemeinden wurde leider erst nach Veröffentlichung des Artikels bekanntgegeben.



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH

STEUERBERATERIN BEI DER NÖ GEMEINDEBERATUNG

¹ abhängig von den zuletzt abgegebenen Umsatzsteuererklärungen

NOVELLE

DIE NEUE RAUMORDNUNG

DER NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDTAG HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.2020 DIE ÄNDERUNG DES NÖ RAUMORDNUNGSGESETZES 2014 BESCHLOSSEN. DIE SCHWERPUNKTE DER NOVELLE IM ÜBERBLICK.

VON GERALD KIENASTBERGER UND KATRIN HÖLLMÜLLER



Zur Absicherung der Erlassung oder Änderung überörtlicher Raumordnungsprogramme wurde bereits mit Landtagsbeschluss vom 2.7.2020 eine „Widmungsbeschränkung“ bis längstens 31.12.2023 geschaffen. Dadurch sollen die geplanten überörtlichen Festlegungen (regionale und sektorale Raumordnungsprogramme, darin enthalten Eignungszonen für betriebliche Nutzungen) nicht unterlaufen werden. Mit der Novelle wurde diese „Widmungsbeschränkung“ für die Gemeinden nunmehr erleichtert.

Beschränkt sind insbesondere

- die erstmalige Widmung von Wohnbauland im Ausmaß von insgesamt mehr als 2 Hektar (Landtagsbeschluss vom 2.7.2020 war ursprünglich 1 Hektar zulässige Flächen-summe),
- die erstmalige Widmung von Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet im Ausmaß von insgesamt mehr als 2 Hektar.

Die Höchstmaße im Bauland dürfen jeweils zweimalig ein weiteres Mal ausgeschöpft werden, wenn nachgewiesen wird, dass für mindestens 70 Prozent der dort befindlichen Bauplätze Baubewilligungen rechtskräftig erteilt wurden.

Widmungen für öffentliche oder solche Einrichtungen und Betriebe, die zur Versorgung der kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind,

sind von dieser Beschränkung nicht umfasst. Die Landesregierung kann darüber hinaus schon vor dem 31.12.2023 auf Antrag einer Gemeinde feststellen, dass für diese keine Einschränkung mehr besteht, wenn nach den Ergebnissen der Grundlagenforschung für deren Gebiet keine weiteren überörtlichen Festlegungen erforderlich sind.

Eine Anrechnung auf die zulässige Flächen-summe im Wohnbauland erfolgt nunmehr nicht, wenn im gleichen Widmungsverfahren unbebautes Wohnbauland in Grünland rückgewidmet wird. Dies gilt ebenso für die zulässige Flächen-summe im Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet.

SIEDLUNGSGRENZEN

Siedlungsgrenzen sind Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung (in einem oder mehreren sektoralen bzw. regionalen Raumordnungsprogrammen) zur Begrenzung von baulichen Entwicklungen im Bauland und Grünland. Eine einheitliche Regelung für den Umgang mit verordneten Siedlungsgrenzen im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 soll der Rechtssicherheit dienen und eine einheitliche Grundlage für bestehende und mögliche zukünftige Regelungen schaffen. Abrundungen und die in der raumordnerischen Praxis selten auftretenden Lückenschlüsse sind danach nur mehr gegen flächengleichen Abtausch einerseits innerhalb von unbebautem Wohnbauland und anderer-

👉 „WIDMUNGSBE-SCHRÄNKUNGEN“ WURDEN ERLEICHTERT.





© FRANCESCO SCATENA - STOCK.ADOBE.COM

seits von unbebauten Flächen mit Widmungen für betriebliche Nutzungen möglich. Klargestellt wird, dass dieser Abtausch zukünftig nur innerhalb desselben Änderungsverfahrens erfolgen darf, da die entstandene Praxis, Guthaben durch Rückwidmungen zu generieren, die nach Jahren nur schwer zu belegen sind, keine ausdrückliche Rechtsgrundlage hatte und nicht weitergeführt wird.

EIGNUNGSZONEN FÜR BETRIEBLICHE NUTZUNGEN – SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

Im Zuge dieser Novelle soll unter anderem die Bedeutung der überörtlichen Raumordnung einschließlich der regionalen Leitplanung ganz wesentlich gestärkt werden. Zunächst sollen in einem sektoralen Raumordnungsprogramm Zonen für große Betriebsgebiete festgelegt werden. Dabei wird einerseits das Ziel verfolgt, für die verschiedenen Nutzungen (z. B. Logistik, SEVESO-Betriebe, emittierende Betriebe [Luft, Lärm, Licht, Erschütterungen und ähnliche]) die Nutzungskonflikte zu minimieren und andererseits gezielte regionalpolitische Impulse (z. B. Wirtschaftsparks, Technologiezentren) zu setzen. Die Zonen zeichnen sich durch besondere Standortqualitäten aus. Anschließend sollen auf Basis von gemeinsam mit den Gemeinden erarbeiteten Planungen in den jeweiligen regionalen Raumordnungsprogrammen nach Untersuchung des Landesgebietes Zonen für Betriebsgebiete ausgewiesen werden. In beiden Fällen bleibt

die Widmungshoheit bei den Gemeinden. Es handelt sich somit um eine Ergänzung des Angebots der Regionen und Gemeinden im betrieblichen Bereich; innerörtliche Betriebsverlagerungen sind davon nicht umfasst.

NEUE WIDMUNGSARTEN FÜR GROSSVOLUMIGEN WOHNBAU UND VERKEHRSERZEUGENDE NUTZUNGEN

Es sollen vier neue Widmungsarten für großvolumigen Wohnbau und verkehrserzeugende Nutzungen geschaffen werden (Wohngebiet für nachhaltige Bebauung, Kerngebiet für nachhaltige Bebauung, verkehrsbeschränkte Betriebsgebiete und verkehrsbeschränkte Industriegebiete).

Durch die Einführung der neuen Widmungsarten sollen die besonderen Auswirkungen, die großvolumige Wohnbauten und Betriebe mit starken Verkehrsauswirkungen auf die soziale und verkehrliche Infrastruktur der Gemeinden haben, bereits im Widmungsverfahren Berücksichtigung finden.

Durch die Einführung dieser Widmungsarten werden die aktuell bestehenden Widmungen Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet mit der Geschoßflächenzahl 1 und die Widmungsarten Bauland-Betriebsgebiete und Bauland-Industriegebiete mit 100 Fahrten pro Hektar und Tag nach oben hin begrenzt. Bestehende Betriebe sollen weiters durch eine Übergangsregelung berechtigt werden, ihre Betriebsanlage (auch auf Nachbargrundstücken) erweitern zu dürfen, auch wenn dadurch

“ ES SOLLEN VIER NEUE WIDMUNGSARTEN FÜR GROSSVOLUMIGEN WOHNBAU UND VERKEHRSERZEUGENDE NUTZUNGEN GESCHAFFEN WERDEN.



eine Erhöhung der täglichen Fahrten bewirkt wird, sodass diese eigentlich eine der neuen Widmungsarten Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet oder Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet benötigen würden. Für noch nicht bebaute aber bereits gewidmete Betriebs- und Industriegebiete ist eine Übergangsregelung für Grundstücksflächen bis maximal 1 Hektar bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen.

Für bereits anhängige Verfahren sind Übergangsregelungen vorgesehen.

BAULANDMOBILISIERUNG

Die Verpflichtung der Gemeinden im Zusammenhang mit Erst- und Umwidmungen Mobilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, wird ausdrücklich gesetzlich verankert, wobei neben möglichen rein privatwirtschaftlichen Maßnahmen (Ankauf durch Gemeinde und dergleichen) zwei Instrumente im Zusammenhang mit der Widmung explizit geregelt werden:

- Die Befristung bei Erstwidmungen und zusätzlich die Vertragsraumordnung bei Erstwidmungen und Wechsel der Baulandwidmungsarten, wobei eine Kombination der beiden Maßnahmen nicht ausgeschlossen wird. Den Gemeinden werden jedoch keine Mittel zur Zielerreichung zwingend vorgegeben; entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt der Ausweisung von Bauland die gesicherte Prognose möglich ist, dass dieses nicht gehortet, sondern zweckentsprechend genutzt werden wird.
- Eine befristete Widmung ist mit maximal sieben Jahren (ebenso bei Mobilisierungsverträgen) festzulegen und kann mit der Möglichkeit nach Ablauf der Frist einer automatischen Folgewidmung verbunden werden. Wenn dies nicht der Fall ist, würde die vorhergehende Widmung wieder in Kraft treten.

STELLPLÄTZE BEI HANDELSEINRICHTUNGEN

Nach dem Grundsatz der sparsamen Grundinanspruchnahme soll nur mehr ein geringer Anteil der Kundenparkplätze auf ebenerdigen Flächen hergestellt werden dürfen.

Bei der Errichtung von Handelsbetrieben dürfen bis 750 m² Verkaufsfläche je ein Stellplatz pro angefangene 20 m² Verkaufsfläche, maximal jedoch 30 Stellplätze und für die über 750 m² hinausgehende Verkaufsfläche je ein Stell-

platz pro angefangene 30 m² Verkaufsfläche auf ebenerdigen Flächen auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück selbst sowie auf diesem organisatorisch zugeordneten Grundstücken oder Grundstücksteilen hergestellt werden. Alle weiteren Stellplätze sind entweder im Betriebsbauwerk (z. B. in Parkdecks) oder über Gebäudeteilen der Betriebsbauwerke mit anderen Nutzungen (z. B. am Dach der Betriebsanlage) oder unter Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von mindestens 8 m² je Stellplatz (z. B. Flugdach) herzustellen, wobei eine Kombination dieser Varianten zulässig ist. Bauverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung (1.3.2021) bereits anhängig waren, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

DRITTE WOHNHEIT IM HOFVERBAND FÜR ÜBERNEHMER

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch für den künftigen Übernehmer eine Wohnheit errichtet werden darf. Durch das Erfordernis des Vorliegens eines familieneigenen Wohnbedürfnisses des Betriebsinhabers, der gleichzeitig Eigentümer sein muss, ist wie bisher sichergestellt, dass nur

- der Eigentümer, der auf eigene Rechnung und Gefahr den Betrieb führt (Inhaber),
- der vorherige Betriebseigentümer (Übergeber) oder
- die Person, die schon in einem gewissen nicht unerheblichen Ausmaß mitarbeitet und einmal den Betrieb übernehmen wird (künftiger Übernehmer)

jeweils mit ihren Familien (Partner/Partnerin und unversorgte Kinder) im Hofverband wohnen.

GEB - NEBENGEBÄUDE

Neben den bereits bestehenden Regelungen hinsichtlich der Einschränkung von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland werden den Gemeinden Instrumente zur Verfügung gestellt, die Summe der Flächen der Nebengebäude auf die örtlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten abzustellen. Grundsätzlich bleibt die bisher festgelegte Summe der Flächen der Nebengebäude mit 50 m² unverändert, es kann jedoch eine Einschränkung – bis zur gänzlichen Untersagung von neuen Nebengebäuden – oder auch eine Erweiterung auf bis zu 100 m² festgelegt werden.



DR. GERALD KIENASTBERGER
IST KONSULENT BEIM
NÖ GEMEINDEBUND



MAG. KATRIN HÖLLMÜLLER
IST JURISTIN BEIM
NÖ GEMEINDEBUND

PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Großflächige PV-Widmungen sind zur Erreichung der Ziele des Niederösterreichischen Energiefahrplans unverzichtbar und als zielgerichtete Ergänzungen zu den Planungen der Gemeinden auf lokaler Ebene zu sehen. Trotzdem stehen derartige Anlagen in einem Konkurrenzverhältnis mit der landwirtschaftlichen Nutzung einer Fläche und haben mitunter erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Hochwertige landwirtschaftliche Böden sind daher besonders zu berücksichtigen. Ausgehend vom bestehenden, auf örtlicher Ebene bereits angewendeten Leitfadens zur Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen im Flächenwidmungsplan sollen in einer Verordnung der Landesregierung daher nach Untersuchung des gesamten Landesgebietes innerhalb von zwei Jahren Zonen für großflächige Photovoltaikanlagen (mehr als 2 Hektar) im Grünland ausgewiesen werden.

Eine Widmung durch die Gemeinden für Photovoltaikanlagen ist wie bisher für alle Anlagen im Grünland ab 50 kW erforderlich, wobei Anlagen auf Flächen über 2 Hektar in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm ausgewiesen sein müssen. Bei der Widmung einer Fläche für Photovoltaikanlagen ist insbesondere auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, die Geologie, die Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die vorhandene und geplante Netzinfrastruktur sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs Bedacht zu nehmen.

ZUSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

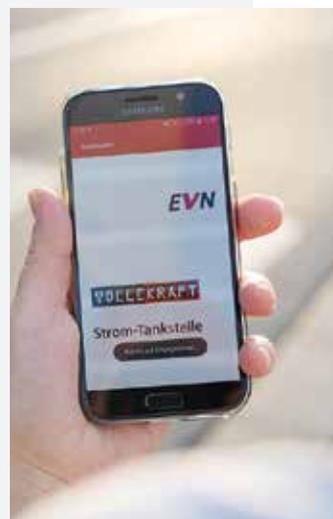
Im Bebauungsplan sollen weitere Vorgaben für die zukünftige Bebauung oder Gestaltung eines Grundstücks möglich sein, die unter anderem eine klima- oder lärmangepasste Bebauung sicherstellen, womit auch dem Wunsch vieler Planer und Gemeinden Rechnung getragen wird. So kann der Bebauungsplan einer Gemeinde zukünftig beispielsweise Höchstmaße von Bauplätzen, Verpflichtung zur Begrünung von Gebäudedächern oder Fassaden, Verpflichtung zur Herstellung von Regenwasserzisternen oder Verpflichtung zur Herstellung von Versickerungsflächen regeln. ■■

■ EVN

E-AUTOS: ALLTAGSERPROBT UND VOLL IM TREND

DIE EVN BIETET MASSGESCHNEIDERTE LADEINFRASTRUKTURLÖSUNGEN UND ÖSTERREICHWEITES LADEN FÜR PRIVATE UND UNTERNEHMEN.

Neben dem Umweltgedanken machen auch die aktuellen Rahmenbedingungen wie Förderungen, Vorsteuerabzugsfähigkeit, Entfall des Sachbezugs und der motorbezogenen Versicherungssteuer Elektro-Fahrzeuge immer attraktiver. Daher sind auch mehr öffentliche Ladestationen zum Laden der Fahrzeuge notwendig. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität in Niederösterreich wurde in den letzten Jahren kräftig forciert. Aufgrund des starken Ausbaus von Ladestationen ist die Nutzung von Elektrofahrzeugen flächendeckend möglich.



DIE LEISTUNGEN DER EVN IM BEREICH E-MOBILITÄT FÜR UNTERNEHMEN UND GEMEINDEN:

- Sicherheitscheck
- Ladeinfrastrukturberatung und -planung
- Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Ladestation
- Energielieferung
- Betrieb und Instandhaltung der Ladestation
- Entstörung inkl. Hotline und Fernwartung
- Verrechnung an den Tankkunden
- Einbindung in das Ladestationsnetz der EVN
- Anzeige in unserer Autoladen App und auf gängigen Online-Tankstellenfindern
- Aus- und Umbau bestehender Ladeinfrastruktur

Sie interessieren sich für den Einsatz von Elektrofahrzeugen?
Das EVN E-Mobilitäts-Team berät Sie gerne!

☎ 0800 800 777

@ mobil@evn.at

DIE E-VERGABE IN DER KOMMUNALEN PRAXIS

SEIT ZWEI JAHREN IST DAS BUNDESVERGABEGESETZ 2018 (BVERGG) ALS TOTALREVISION DES VERGABERECHTS MIT BEACHTLICHEN NEUERUNGEN IN KRAFT.

VON RICHARD KOSTAL

Seit Oktober 2018 sind Gemeinden dazu verpflichtet, Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich elektronisch abzuwickeln. Das heißt, nach der derzeit geltenden Schwellenwertverordnung für

- ▣ **Bauaufträge ab 5.350.000 Euro** (exkl. USt.) und
- ▣ **Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 214.000 Euro** (exkl. USt.).

Für Auftragsvergaben im **Unterschwellenbereich** (das heißt unterhalb dieser Wertgrenzen) besteht **keine gesetzliche Verpflichtung**, aber weiterhin die Möglichkeit zur elektronischen Vergabe. Darunter versteht man die weitgehende Abwicklung der kommunalen Beschaffung auf elektronischem Weg.

ERFAHRUNGEN AUF KOMMUNALER EBENE

Nach den Erwartungen der Kommunen sollte eine Implementierung auf einer zentralisierten Beschaffungsform erfolgen und dazu führen, dass Erleichterungen bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, standardisierte und transparentere (Vergabe-)Verfahren und eine verbesserte Vertragsabwicklung etabliert werden, was schlussendlich auch zu Kosteneinsparungen führen sollte.

Geblichen ist eine große Auswahl an unterschiedlichen Beschaffungsplattformen und unterschiedlichen Anlaufstellen für die kommunale Beratung und Begleitung, welche aber auch ein breites Spektrum an Angeboten und Services bieten, um die gesteckten Erwartungen zu erfüllen.

Neben den bereits erwähnten Vorteilen der elektronischen Beschaffung zeigen die Erfahrungen, dass Gemeinden, die sich dennoch für diesen Weg entschieden haben, weniger mit dem Vorwurf der Intransparenz konfrontiert wurden, ihren Bedarf besser einschätzen konnten und vor allem auch ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis erzielten.

Insbesondere kleinere Gemeinden bleiben aber (bedauerlicherweise) bei Altbewährtem, da sich ihre kommunale Beschaffung nur selten im Oberschwellenbereich bewegt und demnach für sie auch die e-Vergabe weiterhin nicht verpflichtend ist, obwohl damit aber erhebliche Erleichterungen verbunden wären.

ALLER ANFANG IST SCHWER?

Auf Gemeindeebene steht und fällt die elektronische Beschaffung zunächst mit der elektronischen Signatur (Amtssignatur), welche nach dem BVergG grundsätzlich bei der Übermittlung von Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen benötigt wird, sowie dem gemeindeinternen vergaberechtlichen Know-how, was durch eine gezielte Schulung von Mitarbeitern aber aufgebaut werden kann.

Je nach organisatorischer Größe und jährlichem Beschaffungsvolumen der Gemeinde kann die elektronische Beschaffung selbst oder unter Zuhilfenahme zahlreicher Vergabepattformen organisiert werden.

Der Vorteil der eigenen elektronischen Beschaffung liegt definitiv in deren Individualität, welche an die eigenen spezifischen Bedürf-

“ DIE NACH DEM BVERGG ZULÄSSIGEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN KRITERIEN STELLEN ZENTRALE INSTRUMENTE FÜR EINE REGIONALE BESCHAFFUNG DAR.



Beschreibungen

Obwohl die erstmalige Einführung der e-Vergabe insbesondere für kleinere Gemeinden zunächst ein anspruchsvolles Projekt darstellt, kann diese aber auch im Unterschwellenbereich erhebliche Erleichterungen mit sich bringen.

nissen angepasst werden kann – was aber für kleinere Gemeinden, die nur sporadisch Vergabeverfahren durchführen, aufgrund der fehlenden Erfahrungen eine beträchtliche Hürde darstellen kann.

Zu diesem Zweck erleichtern zahlreiche am Markt vertretene Vergabeplattformen (etwa www.kommunalbedarf.at) die Beschaffung durch anwenderfreundliche und automatisierte Webapplikationen, welche die Verwaltung und Abwicklung von (auch kleineren) Vergabeverfahren erheblich erleichtert. So ist durch die Verwendung derartiger Plattformen eine verminderte Fehleranfälligkeit zu beobachten, da einzelne Abläufe einer strikten Logik unterliegen, Schulungsplattformen zur Verfügung stehen sowie auch der formale Ablauf weitestgehend automatisiert ist.

E-VERGABE VS. REGIONALE VERGABE

Die e-Vergabe stellt auch durch ihre größere Reichweite keinen Widerspruch zur – im Trend liegenden – regionalen Beschaffung dar. Auch wenn „die Regionalität“ im BVergG kein zulässiges Kriterium darstellt, kann mithilfe geeigneter Kriterien dennoch ein annähernder Effekt erzielt werden. Im Rahmen der elektronischen Vergabe ist demnach bei der Erarbeitung von (regionalen) Kriterien besonders Bedacht zu nehmen und es gilt der Grundsatz: *„Qualität kann nur durch Qualität ersetzt werden, denn es ist vielmehr das WIE, das das Was veredelt!“* Die nach dem BVergG zulässigen ökologischen und sozialen Kriterien stellen dabei zentrale

Instrumente für eine regionale Beschaffung dar. Derartige Kriterien können – richtig ausgearbeitet – zulässig sein, wenn beispielsweise eine angemessene Entfernung und Erreichbarkeit zur Nutzung einer beschafften Leistung erforderlich ist oder auch, wenn die Transportweite einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der zu transportierenden Waren hat. Jedenfalls sollte bei der Ausarbeitung solcher Kriterien professionelle Hilfe (z. B. Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ, professionelle Berater) zu Rate gezogen werden.

Daneben besteht auch weiterhin die Möglichkeit der sogenannten Kleinlosregelung, wo Gesamtaufträge nicht als Ganzes, sondern in kleinere Aufträge unter erleichterten Bedingungen an regionale Unternehmen vergeben werden können, solange die Schwellenwertregelungen nicht umgangen werden.

Mit der Einführung der e-Vergabe sollten jedenfalls auch frühzeitig regionale Unternehmen über die Umstellung auf die e-Vergabe informiert werden, weil diesen meist (noch) zu Beginn das notwendige Know-how für eine Beteiligung am elektronischen Vergabeprozess fehlt.

ZUSAMMENGEFASST

Obwohl die erstmalige Einführung der e-Vergabe insbesondere für kleinere Gemeinden zunächst ein anspruchsvolles Projekt darstellt, kann diese aber auch im Unterschwellenbereich erhebliche Erleichterungen mit sich bringen, was auch positive Auswirkungen auf das kommunale Wachstum zur Folge haben kann. ■■■



RICHARD KOSTAL, LL.M. (WU)

IST JURIST BEIM NÖ GEMEINDEBUND

STOLPERSTEIN BAURECHT?

VON JANINE EICHHORN

■ JUDIKATUR DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES NIEDERÖSTERREICH (NÖ LVWG)

„INTIMATION“ VON BAUBEHÖRDLICHEN BERUFUNGSBESCHEIDEN – SACHLICHE UNZUSTÄNDIGKEIT

LVWG-AV-884/001-2019, 18. DEZEMBER 2019

Im Rahmen dieses Erkenntnisses traf das NÖ LVwG einmal mehr klare Aussagen zur sachlichen Zuständigkeit der Baubehörden erster und zweiter Instanz sowie zur „Intimation“ von baubehördlichen Berufungsbescheiden: Dabei hielt das NÖ LVwG in seiner rechtlichen Beurteilung zunächst einleitend fest, dass nach den Vorschriften der NÖ Bauordnung 2014 Baubehörde zweiter Instanz (im innergemeindlichen Instanzenzug) der Gemeindevorstand (Stadtrat) bzw. (in Städten mit eigenem Statut) der Stadtsenat ist.

Im gegenständlichen Fall hat der Bürgermeister der zuständigen Stadtgemeinde – entsprechend seiner sachlichen und funktionellen Zuständigkeit als Baubehörde erster Instanz – einen erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheid erlassen.

Beim Bürgermeister handelt es sich bereits dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 NÖ BO 2014 nach um eine eigene Behörde. Darüber hinaus führt der Bürgermeister aber auch den Vorsitz im Gemeindevorstand (Stadtrat), ist jedoch selbst kein Mitglied dieser Behörde (§ 37 Abs. 2 NÖ GO 1973). In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Gemeindevorstandes (Stadtrates) obliegt ihm auch die Ausfertigung des Beschlusses des Gemeindevorstandes (Stadtrates) über die Berufung sowie die Ausfertigung des Berufungsbescheides („Intimation“ von Bescheiden).

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass bei der Ausfertigung von Berufungsbescheiden jeweils klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommt, in welcher Funktion der Bürgermeister tätig wird (sohin, dass er für den Gemeindevorstand (Stadtrat) handelt), zumal nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes die Frage, welcher Behörde eine Erledigung

zuzurechnen ist, anhand des äußeren Erscheinungsbildes der Erledigung nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen ist.

Im baubehördlichen Berufungsverfahren ist daher – neben der Anführung der entscheidenden Behörde möglichst im Spruch des Bescheides – vor allem die Fertigungsklausel für die Zurechnung zu einer bestimmten Behörde ausschlaggebend.

Ohne einen entsprechenden Hinweis in der Fertigungsklausel (etwa „Für den Stadtrat“ oder „Für den Gemeindevorstand“) ist bei einer – wie im gegenständlichen Fall – auf „Der Bürgermeister“ lautenden Fertigung ohne Angabe der entscheidenden Behörde im Bescheid selbst (es findet sich weder im Kopf noch im Spruch oder in der Begründung des angefochtenen Bescheides der Stadtrat als entscheidende Kollegialbehörde angeführt) von einer Zurechnung zum Bürgermeister als eigenständige Baubehörde auszugehen.

Weiters findet sich im angefochtenen Bescheid aber auch an keiner Stelle eine Bezugnahme auf die Sitzung des Stadtrates, in welcher die gemeinsame Berufung der Beschwerdeführer behandelt wurde. Ausfertigungen von Entscheidungen eines Kollegialorgans (wie es der Gemeindevorstand (Stadtrat) ist) müssen aber, sofern keine besonderen Vorschriften bestehen, auch einen Hinweis auf den zugrundeliegenden Beschluss enthalten. Fehlt – wie im gegenständlichen Fall – dieser Hinweis auf den zugrundeliegenden Beschluss, werden die Ausfertigungen allein dem Vorsitzenden zugerechnet und sind sohin mit Unzuständigkeit belastet, da der Bürgermeister (als Baubehörde erster Instanz) zur Erlassung des Berufungsbescheides sachlich nicht zuständig war.

Der angefochtene Berufungsbescheid war daher wegen Unzuständigkeit aufzuheben. ■■■

“ BEI DER AUSFERTIGUNG VON BERUFUNGSBESCHEIDEN MUSS KLAR UND UNMISSVERSTÄNDLICH ZUM AUSDRUCK KOMMEN, IN WELCHER FUNKTION DER BÜRGERMEISTER TÄTIG WIRD.



BAUPOLIZEILICHER AUFTRAG – TEILABBRUCH

LVWG-AV-559/001-2019, 27. JÄNNER 2020

Mit erstinstanzlichem Bescheid des Bürgermeisters der zuständigen Marktgemeinde wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 NÖ BO 2014 der Abbruch eines von mehreren Objekten auf ihrem Betriebsareal, bestehend aus einem Hüttenbüro und einem „Elektrikerzimmer“, binnen der gesetzten Frist aufgetragen.

Die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Berufung, welche unter anderem damit begründet wurde, dass sämtliche auf dem Betriebsareal befindlichen Gebäude zusammenzurechnen seien und erst dann (insgesamt) abzuklären wäre, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Erlassung eines Abbruchauftrages vorliegen, wurde mit zweitinstanzlichem Bescheid des Gemeindevorstandes der zuständigen Marktgemeinde als unbegründet abgewiesen.

Infolge der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Beschwerde hielt das NÖ LVwG in seinem die Beschwerde abweisenden Erkenntnis fest, dass für die Erlassung eines Abbruchauftrages nach § 35 Abs. 2 Z 1 NÖ BO 2014 kumulativ sowohl die Hälfte des voll ausgebauten umbauten Raumes eines (Haupt- oder Neben-) Gebäudes durch Baugebrechen unbenutzbar geworden sein muss und weiters auch der Eigentümer des Gebäudes einem Auftrag nach § 34 Abs. 2 NÖ BO 2014 innerhalb der ihm darin gewährten Frist nicht entsprochen haben muss. Daraus folgt auch, dass das betroffene Gebäude bereits benutzbar gewesen sein muss.

Aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt sich dazu, dass die Voraussetzungen zur Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 35 Abs. 2 Z 1 NÖ BO 2014 dem Grunde nach vorgelegen sind.



© MAHO - STOCK.ADOBE.COM

Ergänzend führte das NÖ LVwG in Anbetracht des Beschwerdevorbringens aus, dass sich ein Abbruchauftrag nur dann auf Teile eines Bauvorhabens bzw. einer baulichen Änderung beziehen darf, wenn diesbezüglich eine Trennbarkeit vom übrigen Bauvorhaben besteht. Hingegen ist bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrages, weshalb ein Abbruchauftrag bloß in Bezug auf Teile einer Baulichkeit nur dann in Betracht kommt, wenn die rechtlich nicht sanierbaren Teile vom übrigen Teil des Baus (technisch) trennbar sind. Da das gegenständliche Hüttenbüro bzw. das „Elektrikerzimmer“ aus technischer Hinsicht alleine hergestellt und auch abgebrochen werden kann und im Fall eines Abbruches die umliegenden Gebäude bzw. Gebäudeteile weiterhin eine ausreichende Standsicherheit aufweisen, ist gegenständlich nicht von einem Gesamtbauwerk auszugehen, weshalb sich der Abbruchauftrag auch nur auf Teile des gesamten Betriebsareals beziehen kann und auch ausschließlich dieser Gebäudebereich Beurteilungsmaßstab nach § 35 Abs. 2 Z 1 erster Halbsatz NÖ BO 2014 ist. ■■■

Ein Abbruchauftrag darf sich nur dann auf Teile eines Bauvorhabens bzw. einer baulichen Änderung beziehen, wenn diesbezüglich eine Trennbarkeit vom übrigen Bauvorhaben besteht.

„WIEDERRICHTUNG“ EINES VERKAUFSMARKTES (SUPERMARKTES)

LVWG-AV-657/001-2019, 27. DEZEMBER 2019

Die A GmbH beantragte mit Bauansuchen bei der sachlich und örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Einzelhandels-Verkaufsmarktes (Supermarkt-Filiale). Ausweislich der Einreichunterlagen besteht das Bauvorhaben darin, dass die auf dem Grundstück 1 (alt) bestehende Supermarkt-Filiale mit einer bewilligten Verkaufsfläche von 696,10 m² sowie die auf dem (danebenliegenden) Grundstück 2 (alt) bestehende Supermarkt-Filiale mit einer Verkaufsfläche von 500,87 m² (jeweils samt der dazugehörigen Außenanlagen) abgebrochen werden sollen, die Grundstücke 1 (alt), 2 (alt) sowie 3 (alt) zum neuen Baugrundstück zusammengelegt werden sollen und dass auf dem durch die Zusammenlegung neu entstehenden Baugrundstück eine Supermarkt-Filiale mit einer Verkaufsfläche von 1.183,45 m² neu errichtet wird.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wurde das Bauansuchen mit umfangreicher Begründung aufgrund Widerspruchs gegen das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob die A GmbH fristgerecht Beschwerde.

Das NÖ LVwG führte zusammengefasst aus, dass aufgrund der Lage des Baugrundstückes weder § 18 Abs. 2 NÖ ROG 2014 noch § 18 Abs. 4 NÖ ROG 2014 zur Anwendung kommen. Da das vorliegende Bauvorhaben in der Neuerrichtung einer Supermarkt-Filiale und somit in der Neuerrichtung eines Gebäudes für eine Handelseinrichtung besteht, die anstelle von zwei bereits bestehenden Gebäuden für eine Handelseinrichtung errichtet werden soll, ist



die Übergangsbestimmung des § 53 Abs. 8 Z 1 NÖ ROG 2014 zu beachten. § 53 Abs. 8 Z 1 NÖ ROG 2014 sieht für bereits bestehende Gebäude von Handelseinrichtungen vor, dass bei der Wiedererrichtung eines Gebäudes auf demselben Bauplatz oder bei Zu- und Umbauten das bestehende, der Baubewilligung entsprechende Ausmaß der Verkaufsfläche für zentrumsrelevante Waren nicht vergrößert, aber beibehalten werden darf.

Die neu zu errichtende Supermarkt-Filiale soll insgesamt größer errichtet werden, als die beiden bereits bestehenden Supermarkt-Filialen. Daraus ergibt sich auch, dass das neu zu errichtende Gebäude andere Abmessungen als die beiden derzeit bestehenden Supermarkt-Filialen haben wird. Eine „Wiedererrichtung“ eines Gebäudes im Sinne des § 53 Abs. 8 Z 1 NÖ ROG 2014 scheidet demnach von vornherein aus.

Der Erteilung einer Baubewilligung steht sohin – wie bereits die zuständige Bezirkshauptmannschaft rechtsrichtig erkannte – ein Hindernis im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 7 NÖ BO 2014 entgegen. Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen. ■■■

Bei der Wiedererrichtung eines Gebäudes auf demselben Bauplatz oder bei Zu- und Umbauten darf das bestehende, der Baubewilligung entsprechende Ausmaß der Verkaufsfläche für zentrumsrelevante Waren nicht vergrößert, aber beibehalten werden.



MAG. JANINE EICHHORN

IST WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN
DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTS
NIEDERÖSTERREICH

■ VERGABE

MANGELHAFTHE ANGEBOTE EINGELANGT – WAS TUN?

ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER SIND NACH DER ANGEBOOTSÖFFNUNG VERPFLICHTET, DIE EINGELANGTEN ANGEBOTE ZU PRÜFEN. ERGEBEN SICH BEI DER PRÜFUNG VON ANGEBOTEN UNKLARHEITEN ODER WERDEN MÄNGEL FESTGESTELLT, HAT DER AUFTRAGGEBER VOM BIETER GRUNDSÄTZLICH EINE VERBINDLICHE AUFKLÄRUNG ZU VERLANGEN.

Der öffentliche Auftraggeber hat bei seiner Prüfung zu beurteilen, ob die **Mängel vom Bieter verbessert (= behebbarer Mangel)** oder **nicht verbessert werden können (= unbehebbarer Mangel)**. Unbehebbarer Mängel sind nicht verbesserbar und führen zwingend zur Ausscheidung des Angebotes. **Unbehebbar** ist ein Mangel dann, wenn durch eine Mängelbehebung die Wettbewerbsstellung des Bieters gegenüber seinen Mitbietern materiell verbessert würde (z. B. durch nachträgliche Neukalkulation des Angebotes).

Ebenso ist ein Angebotsmangel unbehebbar, wenn dadurch ein zwingender Ausscheidens-tatbestand gemäß § 141 Abs. 1 BVergG (z. B. den Ausschreibungsbestimmungen widersprechendes Angebot) oder ein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG (z. B. einschlägige rechtskräftige Verurteilung des Unternehmers) verwirklicht wird.

Bloße **Nachweismängel** – also z. B. das Fehlen einer bereits existierenden Unterlage – sind in der Regel behebbar.

Achtung: Es gibt keine klare „Trennlinie“ zwischen unbehebbar und behebbaren Mängeln. Es ist immer eine Beurteilung im konkreten Einzelfall nötig.

TIPPS UND HINWEISE IM UMGANG MIT MANGELHAFTEN ANGEBOTEN:

- Das Aufklärungsverfahren kann schriftlich oder mündlich („als Gespräche in kommissioneller Form“) erfolgen. Aufgrund der – je Verfahrensart mitunter – strengen Dokumentationspflichten empfiehlt sich ein schriftliches Aufklärungsverfahren.
- Das Aufklärungsersuchen muss ausreichend konkretisiert sein, dass dem Bieter klar ist, welche Nachweise er nachzureichen hat.
- Es ist eine angemessene Aufklärungsfrist festzulegen (diese kann bei Bedarf auch verlängert werden). ■■■

INFO

Schramm Öhler Rechtsanwälte

Herrengasse 3-5,
3100 St. Pölten

02742/222 95

kanzlei@
schramm-oebler.at

■ MOBILITÄT

ZUBRINGERSHUTTLE ZUR BADNER BAHN

DIE WIENER LOKALBAHNEN TESTEN EIN NEUES SERVICE. IN DER SÜDSTADT LÄUFT EIN PILOTPROJEKT.

Die Wiener Lokalbahnen (WLB) bieten Gemeinden entlang der Badner-Bahn-Strecke ein neues Last-Mile-Service zur optimalen Ergänzung zur Bahn an. Das neue Zubringerservice mit Kleinbussen soll die Mobilität für Menschen in den Gemeinden und den Weg zur Badner Bahn erleichtern. Von einer Adresse in einem definierten Zielgebiet wird bei Bedarf ein barrierefrei nutzbarer Kleinbus – mit Platz für bis zu sieben Fahrgäste – für den Weg zur Badner Bahn bestellt.

Im September startete in der Südstadt im Gemeindegebiet von Maria Enzersdorf ein dreimonatiges Pilotprojekt mit einem Zubringerbus zur Badner Bahn. Mit den Erfahrungen aus diesem Test wollen die WLB dieses Angebot auch

anderen Gemeinden entlang der Badner-Bahn-Strecke anbieten.

Die Betriebszeiten können je nach Wunsch auf die Bedürfnisse der Gemeinde zugeschnitten werden. Die eingesetzten Kleinbusse sind mit modernen Hebebühnen ausgestattet, die auch das Einsteigen mit Rollstuhl bzw. Rollator ermöglichen. Durchgeführt werden die Fahrten vom Fahrtendienstbetreiber WLW, einer Tochtergesellschaft der Wiener Lokalbahnen. ■■■



ERREICHUNG

Die Fahrt mit dem Zubringerservice in der Südstadt kann über die **easymobil-App** der WLB, telefonisch oder über die Website bestellt werden.

01/815 60 70

ondemand.wlb.at

DAS NÖ GEMEINDE PORTRÄT



„WIR SIND MEDIATOREN UND ALLROUNDER“

Es geht nicht um Wichtigtuerei, aber wir Amtsleiterinnen und Amtsleiter sind Mädchen für alles, sind Allrounder, Vermittler, Mediatoren“, sagt der Amtsleiter von Reichenau an der Rax, Richard Tauchner. Aufgaben, die jetzt, zu Corona-Zeiten, noch stärker zum Tragen kommen.

„Wir haben mit der Nachbargemeinde Payerbach eine Art Sozialachse gebildet, Einkäufe für hilfsbedürftige Menschen und Ähnliches organisiert und mittels Webseite und Facebook aktuell informiert“, sagt der Reichenauer Amtsleiter nicht ohne Stolz auf diese spezielle Art interkommunaler Zusammenarbeit.

KOOPERATION VON SECHS GEMEINDEN

Diese ist in der Region geübte Praxis. Immerhin haben sich sechs Gemeinden – außer Reichenau und Payerbach noch Schwarzaun im Gebirge, Semmering, Breitenstein und Schottwien – zu einer sinnvollen Kooperation zusammengetan.

Dabei entwickelt jede Gemeinde ein kommunales Projekt, zu dem die anderen fünf Zugriff haben. Das bringt Vorteile – von technischen Diensten bis zu Verwaltungsvereinfachungen. Koordinator, wenig überraschend: Richard Tauchner.

“AMTSLEITER SIND MÄDCHEN FÜR ALLES.“

AMTSLEITER
RICHARD TAUCHNER

FÜR NEUE CORONAFÄLLE GEWAPPNET

Nochmals zu Corona. Auch Bürgermeister Johann Döllner war betroffen, es geht ihm wieder gut. Mit den in der kritischen Zeit gesammelten Erfahrungen ist die Gemeinde für neuerlich drohende Einschränkungen gewappnet. Dazu zählen etwa Quarantäne, Homeoffice, spezielle Einsätze der Schlüsselkräfte und der Gemeindearbeiter sowie der Einsatz des Internets und anderes mehr zählen.

Und dann kam es noch zur Absage der Festspiele. Eine mittlere Katastrophe für die Fremdenverkehrs- und Kulturgemeinde.

EIN LOB DER GEMEINDEAUFSICHT

Regelmäßig wird der Amtsleiter vor überfordernde juristische Aufgaben gestellt. Die Gemeindeordnung enthält auch nicht Lösungen für alle Eventualitäten. „Da hilft

STECKBRIEF

NAME ■ RICHARD TAUCHNER
BERUF ■ AMTSLEITER
ORT ■ REICHENAU AN DER RAX

neben den Anwälten oft die Gemeindeaufsicht des Landes, hervorheben möchte ich besonders Hofrat Gehart und seine Mitarbeiter“, streut Tauchner der Gemeindeabteilung Blumen.

Und Allrounder – ja, das muss ein Amtsleiter nicht selten sein. Tauchner nennt Beispiele: Einen ständig schreienden, Nachbarn störenden Papagei einzufangen und zu beruhigen, wegen Heckenschnitts zerkrachte Nachbarn zu versöhnen und andere Streitigkeiten à la „Kleines Bezirksgericht“ auszugleichen. Fast „normale“ Fälle für einen Amtsleiter.

VON WIMPASSING NACH REICHENAU

Nach Reichenau verschlagen hat es den am 7. März 1955 in Wimpassing geborenen Handelsakademie-Absolventen Richard Tauchner 1981 durch die Liebe, aus der zwei Kinder hervorgingen. Er heuerte bei der Gemeinde an, wurde 1985 Leiter der Finanzabteilung und 2002 Amtsleiter. Mit Leidenschaft ist er dem Fußball und Motorbootfahren verfallen. „Als Rechtsaußen war ich immer vorne dabei“, lacht Tauchner.



PROF. DR. FRANZ OSWALD
EHM. CHEFREDAKTEUR DER NÖ LANDESREGIERUNG
JETZT FREIER JOURNALIST

HILFSWERK NÖ

TAGESMUTTER/TAGESVATER: EIN FLEXIBLER TRAUMJOB

HILFSWERK SUCHT NACH NEUEN TAGESELTERN UND BIETET DAZU EINE PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG AN.

Zeitlich flexibel, familiär und individuell: Das ist die Kinderbetreuung durch Tageseltern. Tagesmütter und Tagesväter betreuen Kinder zwischen 0 und 16 Jahren in familiärer Umgebung: individuell, altersgerecht und mit hoher pädagogischer Qualität. Keine andere Betreuungsform ist so flexibel, denn die Betreuungszeiten werden direkt und individuell zwischen Tageseltern und Eltern vereinbart. Auch für die Tageseltern ergeben sich mit dieser Berufswahl viele Vorteile: Selbstständiges Arbeiten und Verdienstmöglichkeiten im eigenen Zuhause, eine spannende pädagogische Aufgabe und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sprechen stark für den Beruf der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters. „Gerade für junge Eltern, Wiedereinsteiger/innen oder

Berufsumsteiger/innen ist diese Berufswahl ideal“, bekräftigt Hilfswerk-Präsidentin Michaela Hinterholzer.

NEUE TAGESMÜTTER SIND IMMER WILLKOMMEN.

„Wir suchen in allen Regionen in Niederösterreich“, so Hinterholzer. Das Hilfswerk Niederösterreich bietet eine entsprechende Ausbildung an, pädagogische Vorausbildung wird angerechnet und verringert die Kursdauer von normalerweise 176 Unterrichtseinheiten. In dieser Grundausbildung wird mit Themen wie Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Kommunikation oder Erste Hilfe das Fundament für die spätere berufliche Tätigkeit gelegt. Im Aufbaumodul erwerben die Teilnehmerinnen und



© HILFSWERK NIEDERÖSTERREICH/FRANZ GLEISS

Teilnehmer fundierte fachspezifische Kenntnisse in Bezug auf die Berufsausübung. ■■■



INFORMATIONEN

www.noehilfswerk.at

05 9249

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

KOMMUNALAKADEMIE NÖ

VOLLE AUSLASTUNG TROTZ EINGESCHRÄNKTEM PROGRAMM

DAS INTERESSE AM PROGRAMM DER KOMMUNALAKADEMIE NÖ IST TROTZ DER CORONA-KRISE GROSS.

Die Corona-Pandemie traf auch die Kommunalakademie NÖ voll: Nach Ausrufung des Lockdowns wurde die gesamte Schulungstätigkeit bis Ende Mai eingestellt. Die dann erfolgte Wiederaufnahme des Lehrbetriebs galt dem Schwerpunkt „Durch- und Weiterführung der Vorbereitungskurse der Gemeindedienstprüfung“. „Trotz der ungewissen Lage haben wir für diesen Herbst 2020/21 ein, freilich eingeschränktes, Programm erstellt und ausgeschrieben. Bemerkenswert dabei ist, dass alle Kurse voll belegt bis überbucht sind, sodass wir zusätzliche Programme bereitstellen mussten“, freut sich Akademiedirektor Harald Bachhofer über das starke Interesse. Zurückzuführen ist es auf eine allgemeine Verunsicherung auch in den Gemeinden als Folge von Covid 19. Dazu kommt die große Zahl neuer



PANITAN - STOCK.ADOBE.COM

Die Kurse sind voll belegt bis überbucht.

Bürgermeister, Vizebürgermeister und weiterer Gemeindevertreter als Folge der Gemeindewahlen im heurigen Jahr, wobei die Bereiche Gemeindeordnung, Voranschlagserstellung und Bauordnung besonders stark gebucht sind. Ebenso geht es wie

schon bisher um die rasche Reaktion der Akademie auf wesentliche Gesetzesänderungen. Das Programm für das erste Halbjahr 2021 wird bis Mitte November fertiggestellt sein. Alles vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Corona-Krise. ■■■

MOBILITÄT

NEUE FÖRDERUNG FÜR RADWEGE

MOBILITÄTSSTRATEGIE IN PLANUNG



© BETTINA SAMPL - STOCK.ADOBE.COM

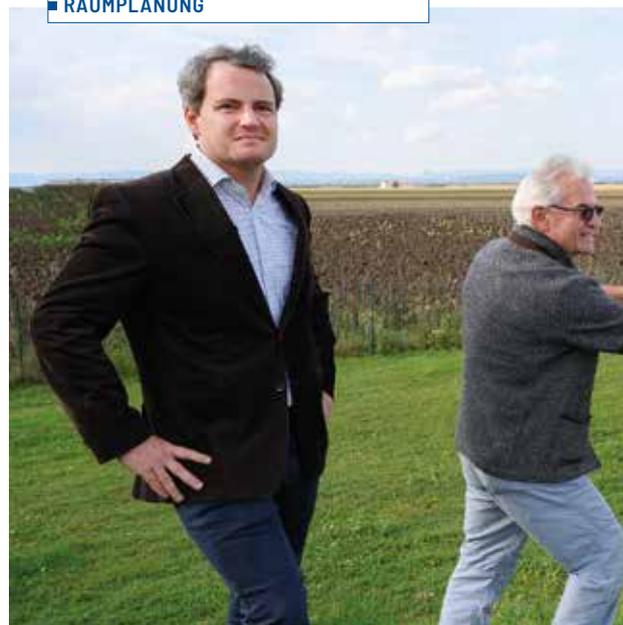
Gemeinden werden bei Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur unterstützt.

Niederösterreich will die Mobilitätswende vorantreiben und in den nächsten zehn Jahren den Anteil des Rad- und Fußgekehrverkehrs verdoppeln. Im Auftrag von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner soll Mobilitätslandesrat Ludwig Schleritzko deshalb eine Strategie zur Förderung des Rad- und Fußgänger-Verkehrs entwickeln.

Diese Strategie „Aktive Mobilität“ soll bis zum Frühjahr fertiggestellt werden. Als erste Maßnahme präsentierte Schleritzko eine neue Radwegförderung, die Gemeinden bei Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur unterstützen soll.

Schleritzko: „Wir sprechen von Förderquoten in Höhe von 60 bis 80 Prozent für die Regionen im Land, bei denen das größte Potenzial zur Erhöhung des Radverkehrsanteils besteht. Hier sollen sogenannte Radschnellwege errichtet und Rad-Basisnetze ausgebaut werden.“ Die insgesamt elf Achsen dieser Radschnellwege wurden im Rahmen einer flächendeckenden Potenzialanalyse ermittelt. Eine zweite Förderschiene betrifft die ländliche Erschließung. „Denn uns geht es nicht nur um die Unterstützung unserer Zentrums-Regionen, wir wollen auch in den ländlichen Gebieten für eine Attraktivierung sorgen. Aus diesem Grund ist auch die Förderquote von 60 bis 70 Prozent nicht wesentlich niedriger als in der Förderschiene für Radschnellwege und Rad-Basisnetze“, sagt der Landesrat. Kriterien für eine Förderung sind unter anderem das Schließen von Lücken im Radwegenetz, die Anknüpfung an bestehende Verbindungen oder an Bahnhöfe sowie die Verbindung von Katastralgemeinden. ■■■

RAUMPLANUNG



DER GRÜNE FORMEN AN

VOR MITTLERWEILE ZWEI JAHREN FIEL DER STARTSCHUSS FÜR EIN UMFASSENDES REGIONALPLANUNGSPROJEKT RUND UM DIE BUNDESHAUPTSTADT WIEN. IM GERICHTSBEZIRK SCHWECHAT SIND JETZT DIE PLÄNE FERTIG.

Die Region rund um Wien ist von hoher Lebensqualität, einer unglaublichen Dynamik und großem Siedlungs- und Nutzungsdruck geprägt. Insgesamt leben hier gut 2,5 Millionen Menschen, die Ostregion ist die wohl am stärksten wachsende Region Europas. Mit mehreren umfassenden Planungsprozessen und Leitprojekten soll diese Dynamik gebündelt und Agrar- und Grünräume in einem „Grünen Ring“ gesichert werden.

GEMEINDEN NEHMEN ENTWICKLUNG IN DIE HAND

Kern des mehrjährigen Projekts sind sogenannte Regionale Leitplanungen im Bezirk Gänserndorf sowie im Gerichtsbezirk Schwechat. Dabei nehmen die Gemeinden gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und Experten die Entwicklung ihrer Region gemeindeübergreifend in die Hand.



Alexander Cserny (Firma knollconsult), Bürgermeister Ernst Schüller (Rauchenwarth) und LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf.

© JURGEN BURCHHART - AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

RING NIMMT

Ziel ist es, wertvolle Äcker zu schützen und gleichzeitig die Potenziale für Wohnen und Arbeiten noch besser aufeinander abzustimmen und zu nutzen. „Wir wollen nicht, dass Ortschaften zusammenwachsen, sondern dass sie zusammenarbeiten. Dazu kommen noch verschiedene Leitprojekte in den beiden Regionen und weit darüber hinaus. Entstehen soll ein ‚Grüner Ring‘, also vernetzte Grünräume vom Biosphärenpark Wienerwald bis zum Nationalpark Donau-Auen und vom Weinviertel und Marchfeld bis zum Leithagebirge“, erläutert Landeshauptfrau-Stellvertreter Stephan Pernkopf.

Raumordnungs- und Landschaftsexperten haben jetzt den Plan fertig, wie der Grüne Ring im Gerichtsbezirk Schwechat aussehen soll, also wo genau die schützenswerten Ackerflächen liegen, wo Wildtierkorridore verlaufen, wo die hochwertigsten Naturräume liegen etc. Wertvollen Grünräumen wird dabei Vorrang gegenüber dem Bauland eingeräumt, ein Paradigmenwechsel in der österreichischen Raumordnung. In weiterer Folge soll diese Grundlage mit den Gemeinden diskutiert und anschließend von der Landesregierung verordnet werden. ■■■

VERKEHR

NEUER BILDUNGSWEG FÜR MOBILITÄTSGEMEINDEN

DIE SCHULUNG „SMART MOBIL“



© ERWIN WODICKA - WODICKA@AON.AT

Einer der Schwerpunkte der Mobilitätsbeauftragten ist das Thema Radfahren. Im Bild: Hinweisschilder in Dürnstein.

Mehr als 75 Prozent der NÖ Gemeinden, genau 473 Gemeinden, gehören aktuell bereits zu den niederösterreichischen Mobilitätsgemeinden. Die Mobilitätsbeauftragten in diesen Gemeinden schaffen Bewusstsein für klimafreundliche Mobilität und sind Ansprechpartner für Themen im Bereich Bahn, Bus, Radverkehr, Fußgängerverkehr bis hin zu Lösungen im bedarfsgesteuerten Verkehrsangebot, also von Anrufsammeltaxis bis zum Angebot des Gemeindebusses. Genau für sie gibt es neue Bildungsmöglichkeiten durch das Land Niederösterreich.

„Die kostenlose Ausbildung ‚Smart mobil‘ für die Mobilitätsbeauftragten in den Gemeinden und Städten bietet die Chance, unsere Bemühungen um eine Mobilitätswende im Land bis in jede Katastralgemeinde zu tragen. Es sind die engagierten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, mit denen wir gemeinsam den bestmöglichen öffentlichen Verkehr für die Menschen in der Region gestalten können“, so NÖ Mobilitätslandesrat Ludwig Schleritzko. Zum Start des dreiteiligen Schulungsworkshops nahmen mehr als 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Webinar teil.

Einer der Schwerpunkte der Mobilitätsbeauftragten ist das Thema Radfahren. „Die Gemeinden schaffen es, durch laufende Aktionen und Bewusstseinsbildung immer mehr Menschen fürs Radfahren zu begeistern. Bis 2030 werden insgesamt 200 Kilometer neue Radschnellwege entstehen und die Bike & Ride-Anlagen entsprechend ausgebaut“, so Schleritzko. ■■■

NÖ.Regional

<https://www.noeregional.at/angebot/mobilitaet/>

IMPRESSUM

Herausgeber:

NÖ GEMEINDEBUND
(Kommunalpolitische Vereinigung - KPV)
3100 St. Pölten
Ferstlergasse 4

Internet: www.noegemeindebund.at

Mit der Herausgabe beauftragt:

Landesgeschäftsführer Mag. Gerald Poysl

Medieninhaber:

Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH.,
1010 Wien, Löwelstraße 6,
Tel.: 01/532 23 88-0

Chefredakteur: Mag. Helmut Reindl,

E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at
Mitarbeit: Bernhard Steinböck, MSc.
Prof. Dr. Franz Oswald

Grafik: Österreichischer Kommunal-Verlag,

Thomas Max E-Mail: thomas.max@kommunal.at

Anzeigenverkauf: Tel.: 01/532 23 88-0

Martin Pichler,
E-Mail: martin.pichler@kommunal.at

Martin Mravlak,
E-Mail: martin.mravlak@kommunal.at

Stevan Kovacevic,
E-Mail: stevan.kovacevic@kommunal.at

Hersteller:

Leykam Druck, 7201 Neudörfel

Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt

Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare.

Direktversand ohne Streuverlust

an folgende Zielgruppen in NÖ:

Mandatare und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebedienstete). Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Bedienstete der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen.

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder des Medieninhabers decken.

LÄNGER ZUM HEURIGEN GEHEN

Auch Buschenschank und Heurige entkommen der Corona-Krise nicht: Gleich nach dem Ausbruch der Pandemie im heurigen Frühjahr kam es zu markanten Umsatzeinbrüchen bei den Heurigenbetrieben.

Daher hat der NÖ Landtag am 7. Mai 2020 eine Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes beschlossen. Damit wurde der Abstand zwischen den Ausschankzeiten von vier auf zwei Wochen verkürzt, was für

die Schankbetriebe bessere Rahmenbedingungen bedeutete. Diese zunächst mit 31. Dezember 2020 befristete Neuregelung wurde nun bis Ende Juni 2021 verlängert.

Begründet wurde diese Gesetzesänderung mit mehr Planungssicherheit und höherer Flexibilität für die betroffenen Betriebe, denen dadurch die Möglichkeit gegeben wird, die Umsatzverluste besser kompensieren zu können. ■■■



Der Abstand zwischen den Ausschankzeiten wurde von vier auf zwei Wochen verkürzt.

© STOCK.ADOBE.COM - KARL ALLEN LUGMAYER

EIN MODERNES WOHNQUARTIER FÜR ST. PÖLTEN

Die Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland errichtet derzeit in St. Pölten das Projekt „Mühlbach Ost – Wohnen mit Weitblick“ mit 260 Wohnungen.

„Im Planungskonzept haben wir hohe Ansprüche an attraktive Architektur, Wohnen im Grünen, soziales Miteinander und umweltfreundliche Mobilität gestellt. Wir sind mit diesem Projekt in vielerlei

Hinsicht sicher beispielgebend für Niederösterreich“, meint Alpenland-Obmann Norbert Steiner.

Es gibt ein Grünraumkonzept mit Gemeinschaftsgärten, ein Mobilitätskonzept u.a. mit Bike-/Car-Sharing, Öffi-Anschluss etc. sowie ein Sozialkonzept, das von der Caritas begleitet wird. ■■■



BLUECODE CHALLENGE



GUTES FÜR IHRE GEMEINDE

Bluecode und Gem2Go sammeln bei Transaktionen für die lokale Wirtschaft und gemeinnützige Aktionen in Ihrer Gemeinde bis zu 5.000€



1



Bewerben Sie sich als Gemeinde via Mail bei office@ris.at

2



Aktivieren Sie Wirtschaftstreibende in Ihrer Gemeinde für die Nutzung von Bluecode

3



Kunden bezahlen bequem und bargeldlos mit Gem2Go per Barcode Scan an der Kassa

Jede Transaktion, welche in einem Unternehmen in der Gemeinde via Bluecode getätigt wurde, wird auf den nächsten 1€ aufgerundet

4

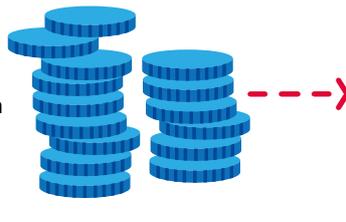


EUR 2,7 ≈ 3,-

Beispiel: Bei einem Kauf von einem Artikel wird die Summe vom 2,7 auf 3 € aufgerundet. 30 cent gehen in den Pot.

5

Bluecode und Gem2Go sammeln bei Transaktionen für die lokale Wirtschaft und gemeinnützige Aktionen in Ihrer Gemeinde bis zu 5.000€



DES IS' KLASS!



Unterstützt durch

GEM 2GO Die Gemeinde Info und Service App
gem2go.at

 bluecode®

Unser Partner in Niederösterreich

 gemdat

**Ihre Landesbank für
ganz Österreich!**



**KINDERGARTEN.
VOLKSSCHULE.
LANDESBANK.
FEUERWEHRHAUS.
RATHAUS.**

**Öffentliche Finanzierungen brauchen lange Erfahrung,
hohe Kompetenz, Nähe und Zukunftsperspektive.**

Effektive und budgetschonende Lösungen zur Portfolio-
steuerung und attraktive All-inclusive-Leasingmodelle.
Nachhaltig und zukunftsorientiert - für Gemeinden in
ganz Österreich. **Ihr Ansprechpartner:**

Leiter Öffentliche Finanzierungen

Dr. Christian Koch: 05 90 910

christian.koch@hyponoe.at



HYPO NOE